

Die Bundesregierung entlastet mit den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten.

Der Gesetzgeber hat die Preisbremsen wie folgt definiert. 80 Prozent bei einem Gas- und Wärmeverbrauch von bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden. Bei Strom ist der Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden ausschlaggebend. Wer oberhalb dieser Grenzen liegt, bei dem greift die Preisbremse bei 70 Prozent. Die restlichen 20 bzw. 30 Prozent des Verbrauchs werden zu den aktuell gültigen Preisen berechnet. Die Stromkontor Rostock Port GmbH wird die vom Gesetzgeber Mitte Dezember beschlossenen Preisbremsen für Energie (Strom, Erdgas, Wärme) umsetzen. Die Entlastungen gelten rückwirkend für den Januar und Februar 2023.

**Die Entlastungen für Verbraucher werden aus Mitteln des Bundes finanziert. Energieeinsparungen können auch während der Dauer der Strompreisbremse einen kostenmindernden Nutzen haben.**

**Hinweis: Diese Preise gelten für Haushalte/KMU:**



**40** ct/kWh

Strompreisbremse



**12** ct/kWh

Gaspreisbremse



**9,5** ct/kWh

Wärmepreisbremse

**Hinweis Großkunden:**

#### **Strom**

Für Großverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 30.000 kWh im Jahr gilt ein Nettoarbeitspreis von 13 ct/kWh für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs.

#### **Gas**

Für Großverbraucher mit einem Erdgasverbrauch von mehr als 1,5 GWh im Jahr gilt der Referenzpreis von 7 ct/kWh für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs.

#### **Wärme**

Für Großverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 1,5 GWh im Jahr gilt der Referenzpreis von 7,5 ct/kWh für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs.

#### **Dampf**

Für Großverbraucher mit einem Dampfverbrauch von mehr als 1,5 GWh im Jahr gilt der Referenzpreis von 9 ct/kWh für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs.

In den nächsten Tagen erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung darüber, wie sich die Auswirkungen der Preisbremse auf Ihre Abschlagsbeträge gestalten.